

# Coffee to Go – Landvertreibung zugunsten der *Kaweri Coffee Plantation* in Uganda Eine menschenrechtliche Analyse



Vom 18. bis 21. August 2001 vertrieb die ugandische Armee die BewohnerInnen von vier Dörfern im Bezirk Mubende, nachdem die ugandische Investitionsbehörde (UIA) das Land der Firma *Kaweri Coffee Plantation Ltd.* für den Aufbau der ersten Kaffeeplantage in Uganda verpachtet hatte. *Kaweri* ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Hamburger *Neumann Kaffee Gruppe*. Die rund 4.000 Vertriebenen verloren ihren gesamten Besitz, einige starben an den Folgen der Vertreibung<sup>1</sup>. Zwölf Jahre nach der Vertreibung haben sie keine Entschädigung erhalten. Am 28. März 2013 hat das Hohe Gericht in Kampala ein Urteil zugunsten der Vertriebenen gesprochen. *Kaweri* hat Berufung dagegen eingelegt.

Die *Neumann Kaffee Gruppe* hatte sich nach Analyse der örtlichen Gegebenheiten für den Aufbau der *Kaweri*-Plantage im Bezirk Mubende entschieden. Ihr war bekannt, dass das Land bewohnt war. Für das Zustandekommen der Investition forderte sie daher von der UIA, dass das Land bei Übergabe unbewohnt und, frei von Ansprüchen Dritter sein musste; sowie, dass alle rechtmäßigen BewohnerInnen entschädigt werden mussten<sup>2</sup>. Am 15. Juni 2001 wurden die BewohnerInnen der Dörfer Luwunga, Kijunga, Kiryama-koba und Kitemba zum ersten Mal aufgefordert, bis zum 31. August 2001 ihre Grundstücke zu räumen, um dem deutschen Investor Platz zu machen. Bei weiteren Treffen mit der Bezirksregierung und Vertretern von *Kaweri* wurde einigen von ihnen Entschädigung in Form von Land angeboten, andere wurden im Beisein von bewaffneten Soldaten gezwungen, Quittungen über 50.000 Ugandische Schilling (32 Euro) zu unterschreiben, obwohl sie dieses Geld nie erhielten. Die angebotenen Grundstücke erwiesen sich als kleiner als angegeben, waren ein Wald ohne Infrastruktur. Sie stellten keinen Ersatz für ihre bis dahin bewirtschafteten Grundstücke dar.

Am 7. August verkürzten die Behörden die Räumungsfrist auf den 15. August und drohten mit Gewalt. Da die DorfbewohnerInnen aber erstens nicht wussten, wohin sie gehen sollten und zweitens bis heute davon überzeugt sind, dass sie rechtmäßige BesitzerInnen ihrer Grundstücke sind, blieben sie. Am 17. August drohten Behördenvertreter im Beisein von Vertretern von *Kaweri* den DorfbewohnerInnen erneut mit gewaltsamer Räumung<sup>3</sup>.

Vom 18. bis 21. August machte die Armee die Drohung der Behörden brutal wahr und räumte die vier Dörfer mit Bulldozern und Waffen. Soldaten bedrohten und schlugen die BewohnerInnen,

zündeten Häuser und Ställe an, plünderten Vorräte, vertrieben das Vieh und zerstörten die Äcker.

Am 24. August eröffneten President Yoweri Museveni und der Geschäftsführer des Mutterkonzerns Michael R. *Neumann* die Plantage.

## Folgen der Vertreibung

In den Wochen nach der Vertreibung holzte *Kaweri* die Anpflanzungen der Vertriebenen ab. Diese mussten gleichzeitig während der Regenzeit schutzlos in den Wäldern kampfieren. Sie verloren ihren Zugang zu Nahrung und Trinkwasser. Während vor der Vertreibung 29 Prozent der Betroffenen keinen Zugang zu Trinkwasser hatten, waren es nach der Vertreibung 69 Prozent<sup>4</sup>.

Infolge der Vertreibung starben einige Kinder an Hunger, Malaria und Durchfallerkrankungen. Eine schwangere Frau starb<sup>5</sup>, ein Mann erlag seinen Verletzungen durch herunter gefallene Steine<sup>6</sup>. Die einzige private medizinische Ambulanz wurde bei der Vertreibung zerstört, ohne dass die Regierung Ersatz anbot<sup>7</sup>. Zwar zahlte *Kaweri* der Diözese von Mityana 2.000 Euro für die Vergabe von Decken, Lebensmittelgutscheinen und erster Hilfe. Diese Hilfe reichte jedoch offensichtlich nicht aus.

Die Grundschule in Kitemba (*Kitemba Primary School*) wurde von *Kaweri* als Geschäftsstelle in Beschlag genommen. Die Grundschulkindern konnten ein Jahr lang nicht zur Schule gehen. Dann erst wurde die Schule – finanziert von *Kaweri* – durch einen Neubau ersetzt, der allerdings in den ersten Jahren zwei Klassenräume weniger hatte als die ursprünglichen Gebäude. 2009 wurden die fehlenden Klassenräume mit Unterstützung von *ActionAid International* gebaut. Darüber hinaus fehlte den

1 The Republic of Uganda In The High Court of Uganda at Kampala, Civil Suit No. 179 of 2002; Judgment, 28.3.2013.

2 ActionAid Uganda 2002: The Impact of Foreign Direct Investment on the Local Economy: The Case of Kaweri Coffee and Kalangala Palm Oil Investments, Kampala.

3 The Republic of Uganda, 2013, a.a.O.

4 ActionAid Uganda 2002 a.a.O.

5 Ebd.

6 Michael Enger: Coffee to Go – Mit dem Geschmack der Vertreibung, 2011, <http://www.kleinbauernrechte-jetzt.de/schwerpunkt/uganda/>

7 ActionAid Uganda 2002: a.a.O.



Vertriebene aus Mubende sehen Michael Engers Film *Coffee to Go*.  
Foto: © Sylvain Aubray

vertriebenen Familien das Geld, um ihre Kinder auf die weiterführende Schule (Secondary School) zu schicken. Laut Aussagen eines damaligen Schülers sank ihre Zahl von etwa 100 auf 20<sup>8</sup>.

#### Widerstand der Vertriebenen und Unterstützung durch FIAN

Viele Vertriebene siedelten sich am Rande der Plantage an. Aus eigener Kraft bauten sie sich neue Existenzen auf. 2.041 Vertriebene organisierten sich in der Gruppe *Wake Up and Fight for Your Rights, Madudu Group*, die um die Anerkennung ihrer Landrechte und um Entschädigung kämpft. Nachdem sie weder bei PolitikerInnen noch bei der ugandischen Menschenrechtskommission Gehör fanden, verklagten sie am 15. August 2002 die ugandische Regierung und *Kaweri* beim Hohen Gericht (High Court) in Kampala.

Mehrfach baten die Vertriebenen die *Neumann Kaffee Gruppe* und das Auswärtige Amt darum, einen Runden Tisch zu organisieren, um mit der ugandischen Regierung und dem Unternehmen eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Ohne Erfolg. Da das

Gerichtsverfahren über viele Jahre hinweg verschleppt wurde, reichten die Vertriebenen mit Unterstützung FIANs im Juni 2009 bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle (NKS) eine Beschwerde gegen die *Neumann Kaffee Gruppe* wegen Verletzung der *OECD-Richtlinien für Multinationale Unternehmen* ein. Darin forderten sie die NKS auf, einen Dialog der Vertriebenen mit der *Neumann Kaffee Gruppe* und der ugandischen Regierung zur Lösung des Konflikts anzustoßen und zu begleiten. Erst eineinhalb Jahre nach Einreichung der Beschwerde fand ein erstes und gleichzeitig letztes Gespräch zwischen der NKS, VertreterInnen der *Neumann Kaffee Gruppe* und einem Vertreter der Vertriebenen in Berlin statt. Im März 2011 stellte die NKS das Verfahren ein und forderte die Vertriebenen und FIAN in ihrer abschließenden Stellungnahme auf, die Öffentlichkeitsarbeit zu dem Fall einzustellen<sup>9</sup>. Eine ähnliche Aufforderung wurde im Juni 2013 vom amtierenden Bundesentwicklungsminister Niebel an FIAN ausgesprochen.

#### Verschlepptes Gerichtsverfahren

Vor der ersten Anhörung im Dezember 2002 versuchte *Kaweri* die Klage der Vertriebenen zu stoppen, indem es bei Gericht erfolgreich beantragte, dass die Vertriebenen eine Kautionsumme von umgerechnet 9.000 Euro hinterlegen sollten, um im Fall des Scheiterns der Klage die Verfahrens- und Anwaltskosten der Beklagten zu begleichen. Mit Hilfe von ActionAid International brachten die Vertriebenen die Summe auf. Das weitere Verfahren wurde verschleppt. Der Staatsanwalt erschien zu den Verhandlungen unvorbereitet oder gar nicht, die Richter wechselten sechs Mal, Termine fielen ohne vorherige Ankündigung aus. Am Ende blieben die Anwälte *Kaweris* den Anhörungsterminen fern<sup>10</sup>. Am 28. März 2013 sprach der siebte Richter nach elfjährigem Verfahren ein Urteil zugunsten der Vertriebenen. Unverständlicherweise sprach er die ugandische Regierung von jeglicher Verantwortung für die Vertreibung frei. Stattdessen verurteilte er *Kaweri* und die Anwälte des Unternehmens zur Zahlung von rund 11 Millionen Euro Schadensersatz an die Vertriebenen und genehmigte, dass letztere ihre Besitzansprüche auf das heutige Plantagenland sowohl in den Grundbucheintrag als auch in den Pachtvertrag von *Kaweri* eintragen lassen. *Kaweri* hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

#### Menschenrechtliche Staatenpflichten<sup>11</sup>

Uganda und die Bundesrepublik Deutschland haben den *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt)* ratifiziert. Menschenrechten stehen Staatenpflichten und menschenrechtliche Anforderungen an das Handeln von Unternehmen gegenüber. In Artikel 11.2 des

<sup>9</sup> Stellungnahme von FIAN zur Einstellung des Beschwerdeverfahrens gegen die Neumann Kaffee Gruppe durch die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen, Köln/Heidelberg, 15.4.2011; <http://www.kleinbauernrechte-jetzt.de/schwerpunkt/uganda/>

<sup>10</sup> FIAN 2013: Stellungnahme zur Partner- und Mitarbeiterinformation der Neumann Gruppe zur Vertreibung der BewohnerInnen von vier Dörfern für ihre *Kaweri*-Plantage in Uganda, <http://www.kleinbauernrechte-jetzt.de/schwerpunkt/uganda/>

<sup>11</sup> Aus Platzgründen konzentriert sich dieser Text beispielhaft auf das Recht auf Nahrung. Darüber hinaus wurden weitere Menschenrechte der Betroffenen verletzt. Eine umfassendere Analyse erscheint im Oktober 2013 im Dossier zum selben Fall.

Sozialpakts ist das grundlegende Recht eines jeden Menschen verfasst, frei von Hunger zu sein.

Das Recht auf Nahrung gilt dann als erfüllt, wenn

„jeder Mann, jede Frau und jedes Kind, einzeln oder gemeinsam mit anderen, jederzeit physisch und wirtschaftlich Zugang zu angemessener Ernährung oder Mitteln zu ihrer Beschaffung hat“<sup>12</sup>.

Grundsätzlich haben Staaten unter dem UN-Sozialpakt die Pflicht, die darin verfassten Rechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Hinsichtlich des Rechts auf Nahrung bedeutet dies, dass der Staat

1. den bestehenden Zugang zu Nahrung nicht behindern oder zerstören darf,
2. vor Übergriffen durch Dritte schützen muss, die zu Verletzung des Rechts auf Nahrung führen können und
3. Maßnahmen ergreifen muss, damit alle das Recht in vollem Umfang wahrnehmen können.

Nahrung muss darüber hinaus vorhanden, zugänglich, nahrhaft und kulturell angemessen sein.

Diese Verpflichtungen gelten nicht nur innerhalb der Staatsgrenzen, sondern auch mit Blick auf Menschenrechte im Ausland. Die *Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten*<sup>13</sup> interpretieren diese drei staatlichen Verpflichtungsebenen hinsichtlich der Auswirkungen staatlichen Handelns auf Menschenrechte im Ausland, einschließlich der Verpflichtung zur menschenrechtlichen Kontrolle von unternehmerischen Aktivitäten. Zusätzlich betonen sie, dass die Staaten im Fall von Verletzungen der im *UN-Sozialpakt* verfassten Rechte, rasche, zugängliche und wirksame gerichtliche und außergerichtliche Rechtsmittel vor einer unabhängigen Instanz einrichten müssen.

#### Verletzung des Rechts auf Nahrung infolge der Vertreibung

Den Vertriebenen wurde mit der Landnahme ihre Nahrungsgrundlage und ihr Zugang zu Trinkwasser entzogen, ohne dass ihnen eine Alternative dafür zur Verfügung gestellt wurde. Sechs Jahre nach der Vertreibung verfügte jede Familie durchschnittlich nur über 3,9 Hektar Land während es vor der Vertreibung durchschnittlich 17,7 Hektar waren<sup>14</sup>. Insgesamt wurden nur zwei Prozent der Vertriebenen entschädigt, aber nicht angemessen<sup>15</sup>.

Auch durch die Arbeit auf der *Kaweri*-Plantage können sie den Verlust ihrer Lebensgrundlage nicht ausgleichen. Laut einer Studie von *ActionAid* von 2008 arbeiteten nur 11,4 Prozent der Vertriebenen auf der Plantage. Viele Betroffene geben an, dass sie dort nicht arbeiten können, weil sie sonst ständig an die Vertreibung erinnert würden. Darüber hinaus verdienen sie durch Arbeit auf der Plantage weniger als zuvor durch die selbständige

Landwirtschaft. Die Ausgaben der Vertriebenen für Lebensmittel waren immer noch höher als ihr Einkommen<sup>16</sup>. Auch 2012 waren mehrere Familien noch auf Hilfe angewiesen<sup>17</sup>.

#### Uganda hat Staatenpflichten zum Recht auf Nahrung verletzt

Durch die gewaltsame Vertreibung durch die ugandische Armee hat die ugandische Regierung ihre Pflicht verletzt, den Zugang zu Nahrung der Vertriebenen zu respektieren. Ihre Ernährungsgrundlage wurde zerstört. Sie hatten weder einen alternativen Zugang zu Nahrung, noch hatten sie Geld, um sich ausreichend Nahrung zu kaufen. Die Folgen dieser Pflichtverletzung hält auch zwölf Jahre nach der Vertreibung noch an: während die Betroffenen sich vor der Vertreibung ausreichend ernähren konnten, können sie das seitdem nicht mehr<sup>18</sup>.

Die staatlichen Organe in Uganda hätten die Rechte der ehemaligen BewohnerInnen des Plantagenlandes nicht nur respektieren, sondern auch gegenüber den Interessen des Unternehmens schützen müssen. Dies hätte zum Beispiel in Form von Rechtsberatung, eines Interessenausgleichs oder des Aufschubs der Eröffnung der Plantage bis zu einer gerichtlichen Klärung geschehen können. Wie das elf Jahre währende Gerichtsverfahren verdeutlicht, hat der ugandische Staat darüber hinaus seine Pflicht verletzt, den Vertriebenen Zugang effektiven Rechtsmitteln zu gewähren, wie es der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt)* verlangt.

#### Die Bundesregierung hat extraterritoriale Staatenpflichten verletzt

Unternehmen investieren im Ausland in der Regel nicht in große Projekte, ohne vorab mit der deutschen Vertretung vor Ort Kontakt aufzunehmen, die Wirtschaftsinformationen und Kontakte bereit stellt. Die Bundesregierung hat ihrerseits ein Interesse an der Förderung deutscher Investitionen im Ausland<sup>19</sup>. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Bundesregierung über die Pläne der *Neumann Kaffee Gruppe* für die *Kaweri* Plantage informiert war.

Gemäß den *Maastrichter Prinzipien* 24, 25 und 26 hätte die Bundesregierung sicherstellen müssen, dass durch die Investition der *Neumann Kaffee Gruppe* keine Menschenrechte beeinträchtigt oder missachtet werden<sup>20</sup>. Sie hätte zum Beispiel in der Planungsphase vor möglichen Menschenrechtsverletzungen warnen und eine menschenrechtliche Risiko-Analyse empfehlen können.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung verpflichtet sicherzustellen, dass sie durch ihr Handeln in internationalen Organisationen nicht zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt. Der Aufbau der

12 UN Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1999: Allgemeiner Rechtskommentar Nr. 12: Das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11).

13 Die Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, 2011.

14 ActionAid Uganda 2008: Effects of MNCS on Food Security, The Case of Neumann Kaffee Group in Mubende District, Uganda.

15 ActionAid Uganda 2002: a.a.O.

16 ActionAid Uganda, 2008, a.a.O.

17 Michael Enger 2012, a.a.O.

18 ActionAid Uganda 2008: a.a.O.; Michael Enger 2012, a.a.O.

19 Dies wird deutlich durch die verschiedenen Instrumente der Außenwirtschaftsförderung, siehe dazu [www.agaportal.de/](http://www.agaportal.de/)

20 Olivier De Schutter u.a. 2012: Commentary to the Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the area of Economic, Social and Cultural Rights Human Rights Quarterly 34 (2012) 1084–1169.



Plantage wurde 2001 von der Afrikanischen Entwicklungsbank mit einem Kredit in Höhe von 2,5 Millionen US-Dollar unterstützt<sup>21</sup>. Deutschland ist seit 1983 im Leitungsgremium (Exekutivrat) der Bank vertreten und hätte daher dort die Möglichkeit nutzen können, vor der Bewilligung des Kredits für die *Kaweri Coffee Plantation* eine menschenrechtliche Risikoanalyse zu fordern.

Zwangsvertreibungen stellen eine schwerwiegende Verletzung einer Reihe von Menschenrechten dar. Staaten müssen diese Rechte (auf Nahrung, Wasser, Wohnen, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit) respektieren und auch gegen Eingriffe durch Unternehmen schützen. Jede Person muss darüber hinaus rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe in Anspruch nehmen können, falls notwendig auch im Heimatstaat des Unternehmens. Die Notwendigkeit, den Opfern Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsmitteln zu ermöglichen wird auch durch das *Maastrichter Prinzip 37* unterstrichen. Dies ist demnach insbesondere dann nötig, wenn die Betroffenen in ihrem Staat keinen Zugang zu Rechtsmitteln haben, oder wie in diesem Fall, die Verfahren verschleppt werden. Bisher ist es für Opfer von Menschenrechtsverletzungen jedoch praktisch unmöglich in Deutschland gegen ein Unternehmen zu klagen.

Die Beschwerde gegen die *Neumann Kaffee Gruppe* wegen Verletzung der *OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen* stellte ein außergerichtliches Verfahren dar. Die NKS beendete das Verfahren aber bevor es zum Erfolg führen konnte<sup>22</sup>. Die Ansiedlung der NKS im Referat für Außenwirtschaftsförderung im Bundeswirtschaftsministerium widerspricht zudem den *Maastrichter Prinzipien*, wonach Menschenrechtsverletzungen von unabhängigen Instanzen behandelt werden sollen.

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat diesen grundsätzlichen Mangel an fehlenden Rechtsmitteln erkannt und die Bundesregierung im November 2012 in seinen *Abschließenden Empfehlungen zur Umsetzung des UN-Zivilpakts* in Deutschland

aufgefordert, den Rechtsschutz in Deutschland für Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen im Ausland zu stärken<sup>23</sup>.

### Neumann Kaffee Gruppe hat ihre menschenrechtliche Verantwortung missachtet

Die *UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten*<sup>24</sup> betonen die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen, Menschenrechte bei ihren Aktivitäten zu respektieren.

So hat die *Neumann Kaffee Gruppe* die Verantwortung, negative Auswirkungen ihres Handelns auf Menschenrechte zu vermeiden und in Zusammenhang mit ihren Aktivitäten oder Unterlassungen erfolgte Menschenrechtsverstöße wiedergutzumachen. Darüber hinaus sollen sie gemäß den Leitlinien Verfahren zur Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit ihrem Handeln entwickeln.

Die drei Bedingungen, die von der *Neumann Kaffee Gruppe* für das Zustandekommen der Investition aufgestellt wurden (s.o.), reichen für die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen nicht aus. Das Unternehmen nahm darin keinen ausdrücklichen Bezug auf Menschenrechte. Die beiden *Kaweri*-Manager, die vorab von der Vertreibung erfahren hatten, hätten den ugandischen Regierungsvertretern deutlich machen müssen, dass das Unternehmen keine gewaltsame Vertreibung akzeptieren würde. Weiterhin hat das Unternehmen nach der Vertreibung zwar in eingeschränktem Rahmen Nothilfe geleistet, es hat aber durch seine Versuche, das Gerichtsverfahren zu stoppen und zu verzögern, auch eine Wiedergutmachung verzögert. Darüber hinaus hat die *Neumann Kaffee Gruppe* kein eigenes Verfahren zur Wiedergutmachung durchgeführt.

Aktuelle Informationen zu diesem Fall finden Sie unter <http://www.kleinbauernrechte-jetzt.de/schwerpunkt/uganda>

21 African Development Bank 2001: Press Release No. SEGL3/B/45/02. The African Development Bank Approves a US \$ 2.5 Million Loan to Finance the Kaweri Coffee Plantation Project in Uganda [http://www.afdb.org/knowledge/pressreleases2001/adb\\_45\\_2002e.htm](http://www.afdb.org/knowledge/pressreleases2001/adb_45_2002e.htm), Zugriff 20.11.2003.

22 FIAN 2011, a.a.O.

23 Human Rights Committee: Concluding observations on the sixth periodic report of Germany, adopted by the Committee at its 106th session (15 October – 2 November 2012), 12. November 2012, CCPR/CDEU/CO/6, Abschnitt 16, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G12/476/12/PDF/G1247612.pdf?OpenElement>, Zugriff 13.6.2013.

24 [http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR\\_EN.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf), Zugriff 14.07.2013.

FIAN Deutschland e.V.  
Briedeler Strasse 13  
50969 Köln

[www.fian.de](http://www.fian.de)  
[fian@fian.de](mailto:fian@fian.de)  
Tel.: 0221-7020072

Köln, Juli 2013  
Autorin: Gertrud Falk  
Redaktion: Ute Hausmann  
Gestaltung: Uschi Strauß

Mit Recht KleinbäuerInnen schützen  
[www.kleinbauernrechte-jetzt.de](http://www.kleinbauernrechte-jetzt.de)

Mit freundlicher Unterstützung durch



FIAN, das FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk, ist die Internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung.



Die Verursacher des Hungers benennen  
Den Hungernden Gehör verschaffen  
Gemeinsam die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen